

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1977

Geschäftszahl

2750/76

Rechtssatz

Eine gemäß § 22 Abs 2 der Dienstpragmatik verfügte Dienstzuteilung kann vom Beamten nicht mit Beschwerde nach Art 131a B-VG bekämpft werden.